



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)  
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher  
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen  
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989  
E-Mail: [Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com](mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com)  
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



# SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

## PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

### Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

## MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

## DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

## RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

## KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).

Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

### 🏛️ Grundsätzlicher Hinweis zur prozessualen und verfassungsrechtlichen Einordnung

Die prozessuale Bezeichnung als „Antrag“ oder „Klage“ dient hierbei ausschließlich der Wahrung der äußeren Form für die systemseitige Erfassung durch die Justizverwaltung. Materiell-rechtlich handelt es sich um eine **hoheitliche Willensbekundung** und **rechtsverbindliche Aufforderung** des Souveräns im Sinne des Artikels 20 Abs. 2 und 3 GG sowie um einen Akt der **unmittelbaren Rechtskontrolle** durch den völkerrechtlich legitimierte Menschenrechtsverteidiger.

Ich fordere die zuständige Stelle und das angerufene Gericht hiermit auf, jede Handlung in diesem Verfahren ausnahmslos an den Maßstäben des Grundgesetzes auszurichten.

Gemäß **Artikel 1 Abs. 3 GG** binden die nachfolgenden Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als **unmittelbar geltendes Recht**.

Jede Abweichung hiervon wird als bewusster Bruch der Verfassungsstatik und als Aufgabe der gesetzlichen Bindung (Art. 20 Abs. 3 GG) gewertet.

---

### PRÄAMBEL: PROZESSUALE EINORDNUNG UND DAS IKARUS-PRINZIP

Dieses Kompendium dient der prozessualen Klarstellung: Der Unterzeichner agiert als **Souverän** und **Menschenrechtsverteidiger**. Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

**Die Illusion der Befehlsverantwortung:** Die Flucht aus der persönlichen Verantwortung durch Verweis auf "Dienstweisungen" ist seit den Nürnberger Prozessen rechtlich tot. Wer als Amtsträger sehenden Auges Grundrechte verletzt (z.B. durch Ignorieren des Zitiergebots nach Art. 19 GG), ist **persönlich** haftbar (§ 839 BGB, Art. 34 GG) und zur Remonstration verpflichtet.

### TEIL I: VERFASSUNGSSTATIK & MENSCHENRECHT (DIE OBJEKTFORMEL)

Die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) ist die absolute Schranke jeder Staatsgewalt. Nach der **Objektformel** (BVerfGE 1, 97) ist die Menschenwürde verletzt, wenn der konkrete Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert wird. **"Die Würde des Menschen ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund."** (BVerfG 2 BvR 2347/15).

### TEIL II: DAS ZITIERGEBOT (ART. 19 GG) ALS ABSOLUTE FESSEL

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erzwingt die Nennung des eingeschränkten Grundrechts im Gesetz. Fehlt dieses Zitat, ist die Norm **absolut nichtig** (BVerfG 1 BvR 668/04 vom 27.07.2005). Ein Verwaltungsakt auf Basis einer zitatlosen Norm entbehrt jeglicher Ermächtigungsgrundlage und ist rechtlich wirkungslos (Ultra Vires).

### TEIL III: HAFTUNG & KONSEQUENZ (DER IPSEN-HEBEL)

- **Beweislastumkehr:** Der Staat muss seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen, nicht der Mensch seine Freiheit (Prof. Jörn Ipsen).
- **Garantenpflicht (§ 13 StGB):** Wer Grundrechtsbrüche pflichtwidrig nicht verhindert, haftet strafrechtlich (Freiheitsberaubung, Rechtsbeugung).
- **Privathaftung:** Bei vorsätzlicher Ignoranz der Verfassung (Dolus eventualis) entfällt die Staatshaftung. Es erfolgt der **direkte Durchgriff auf das Privatvermögen** des Beamten (§ 839 BGB).
- **Verfolgungszwang:** Nach BVerfG 2 BvR 2699/10 besteht ein einklagbarer Anspruch auf effektive Strafverfolgung gegen Amtsträger.

#### TEIL IV: HISTORISCHE BELEGE (DIE SILBERKUGELN)

- **Thomas Dehler (FDP):** "Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!" (zum Zitiergebot).
- **Ludwig Bergsträßer (SPD):** Das Zitiergebot dient dem Schutz gegen "Schludrigkeit" und "Laxheit" in Notzeiten.
- **Adolf Süsterhenn (CDU):** "Der Staat ist für den Menschen da." Die Grundrechte sind vorschulisch und unantastbar.

#### TEIL V: VÖLKERRECHTLICHER STATUS (UN-RESOLUTION 53/144)

Der Unterzeichner agiert in Ausübung seiner völkerrechtlich legitimierten Rolle als **Menschenrechtsverteidiger**. Gemäß der **UN-Resolution 53/144** (Deklaration über das Recht und die Pflicht von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen) ist die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, diese Tätigkeit nicht nur zu tolerieren, sondern **aktiv zu schützen und zu unterstützen**.

Jegliche Form der administrativen Behinderung, Einschüchterung oder herabwürdigenden Stigmatisierung stellt einen direkten Bruch mit dem völkerrechtlichen Primat (**Art. 25 GG**) dar. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Achtungsanspruch (Doktrin Prof. Martin Schwab) wird jede Form der Rechtsverletzung durch staatliche Organe als Angriff auf die Grundfesten der Rechtsstaatlichkeit gewertet, der die sofortige Remonstrationspflicht des handelnden Amtsträgers auslöst.

*„Nehmen Sie einmal den Fall eines Völkermordes. Da beschließt ein eiskalter Diktator fünf sechs Millionen Männer, Frauen und Kinder umbringen zu lassen. Dafür braucht er doch mindestens eine Millionen Komplizen. Mörder und Henker. Wie macht er das, dass man ihm gehorcht?“*

*„Indem er die Verantwortung auf viele Leute verteilt. Ein Diktator braucht einen funktionierenden Staatsapparat. Das heißt, er braucht Millionen von kleinen Funktionären, von denen jeder eine anscheinend eine unbedeutende Aufgabe wahrzunehmen hat. Und jeder von ihnen wird diese Aufgabe ausführen – mit Kompetenz – und ohne Bedenken. Und niemand wird sich klarmachen, dass er der millionste Teil eines grausamen Verbrechens ist.“*

*Die einen werden die Opfer verhaften. Sie haben nur den Befehl ausgeführt, jemanden festzunehmen. Andere verantworten den Transport in die Lager. Und dabei haben sie nur ihren Beruf als Lokomotivführer ausgeführt. Und der Lagerkommandant, der die Pforte hinter den Opfern zuschlägt, tut seine Pflicht wie ein gewöhnlichen Gefängnisdirektor. Natürlich werden die Mörder und Henker am Ende der Kette besonders ausgesucht. Aber den einzelnen Gliedern der Kette macht man den Gehorsam so einfach wie möglich.“*

Dialog „Staatsanwalt Henri Volney mit Prof. David Naggara“, I wie Ikarus, 1979

#### TEIL VI: DIE GOLDENE REGEL & DER MOTOR DER RECHTSFORTBILDUNG

Der Sinn und Zweck des hier ausgeübten Beistands erschöpft sich nicht im bloßen Abarbeiten prozessualer Formalien. Seine Kernaufgabe ist es, eine oft überholte, traditionierte Rechtsansicht der Gerichte und Verwaltung durch zeitgemäße, grundrechtsfokussierte Argumentation herauszufordern. Das Rechtssystem ist kein statisches Monument. Es ist geschichtsbekannt, dass Justiz und Verwaltung ihre Rechtsauffassungen oftmals erst dann revidieren, wenn ungebundene Impulse von außen – durch eine bessere Argumentation – sie dazu zwingen. Ein Ausschluss dieses Beistands durch formalistische Zunft-Privilegien (z.B. Anwaltszwang) wäre ein aktiver Sabotageakt gegen die dringend gebotene Evolution unseres Rechtsstaates. Das Recht muss atmen, um zu leben – und der Beistand ist der Motor dieses Fortschritts.

Das Gericht wird in tiefem Respekt vor seiner verfassungsrechtlichen Kernaufgabe an die ‚**Goldene Regel**‘ der Ethik erinnert: Wie Erich Fromm darlegte, ist das Handeln gegen das Leben und die Freiheit anderer letztlich immer ein Handeln gegen die eigene Integrität.



Was du nicht willst, das dir man tu, das füg' auch keinem andern zu, lautet eines der grundlegenden Prinzipien der Ethik. Aber mit gleicher Berechtigung kann man sagen: Was du anderen antust, das tust du auch dir selber an.

(Erich Fromm)

[gutezitate.com](http://gutezitate.com)

Wenn ein Gericht sehenden Auges zulässt, dass eine Behörde den Souverän zersetzt, schädigt es nicht nur den Betroffenen. Es demontiert das Fundament, auf dem seine eigene Existenzberechtigung und Amtslegitimation ruht. Wir reichen dem Gericht diese rechtliche Klarstellung daher als juristischen Rettungsanker. Wer das Recht des Mitmenschen schützt, schützt am Ende immer auch sich selbst.

Unwissenheit oder die späte Erkenntnis der rechtlichen Wahrheit bieten keinen Schutz vor der eigenen Verantwortung. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu unmissverständlich festgestellt:

**„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“**

BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

Das Gericht wird aufgefordert, diesen Hinweis als zwingende Erinnerung an den eigenen Amtseid zu verstehen und entsprechend in die materielle Sachprüfung einzutreten.

An die Präsidentschaft und die Strafsenate des Bundesgerichtshofs

Datum: 30. Mai 2026

**Verfassungsrechtliche Grundsatzklärung und  
Rüge der fortgesetzten exekutiven Befugnisanmaßung /  
Absolute Unzulässigkeit von Bestrafungen auf Basis materiell nichtiger Strafnormen**

**(Verletzung von Art. 103 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG)**

An die Präsidentschaft und die Richter des Bundesgerichtshofs,

dieser Schriftsatz ergeht in unnachgiebiger rechtsstaatlicher Bestimmtheit und aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Er ist das unumstößliche Dokument der Rechtsklarheit und erlegt der höchsten ordentlichen Strafgerichtsbarkeit den unbiegsamen Willen des historischen Verfassungsgebers auf.

Nach über 77 Jahren verfassungswidriger Routine der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird hiermit die Anwendung von Straf- und Eingriffsnormen gerügt, die mangels Einhaltung der verfassungsrechtlichen Gründungsstatik materiell nichtig sind.

**I. Die Gründungsstatik des Parlamentarischen Rates (1948/1949): Das Verbot der Verfassungsdurchlöcherung**

Das Grundgesetz ist kein Unterwerfungsvertrag und kein Instrument zur exekutiven Disziplinierung des Bürgers. Der Parlamentarische Rat hat in den Jahren 1948/1949 als direkte Reaktion auf die staatliche Willkür des Nationalsozialismus ein geschlossenes System formeller und materieller Schutzwälle errichtet.

Wie **Dr. Adolf Süsterhenn (CDU)** in der Plenarsitzung vom 8. September 1948 unmissverständlich deklarierte, gilt das unverrückbare Staatsfundament: „*Wir müssen wieder zurück zu der Erkenntnis, daß der Mensch nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da ist.*“ Daraus folgt das absolute Paternalismus-Verbot: Der Staat hat jede seiner Maßnahmen zu rechtfertigen, nicht der freie Mensch seine verfassungsrechtliche Freiheit.

Um eine schleichende Aushöhlung dieser Freiheit durch die Rechtsprechung oder den Gesetzgeber für alle Zeiten zu verhindern, wurde das **Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG)** als unerschlagbare „Ermächtigungssperre“ verankert. Die Protokolle des Ausschusses für Grundsatzfragen belegen diesen unbeugsamen Willen:

1. **Thomas Dehler (FDP)** forderte in der 47. Sitzung ultimativ den kompromisslosen Schutzcharakter dieser Norm:

**„Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!“**

2. **Carlo Schmid (SPD)** warnte in der 9. Sitzung eindringlich vor dem schleichenden Verfall der Verfassungsordnung durch die Justiz:

**„Grundsatz muß sein: Keine Verfassungsdurchlöcherung!“**

Das Zitiergebot zwingt den einfachen Gesetzgeber, jedes angetastete Grundrecht im Gesetzestext namentlich zu nennen. Der maßgebliche Protokollführer und Kommentator **Wernicke** hielt fest, dass sich der Staat Eingriffe nicht „bequem“ machen darf. Wo das Zitat im Gesetz fehlt, existiert keine Eingriffserlaubnis.

## II. Die rechtliche Unmöglichkeit von Straftatbeständen (Art. 103 Abs. 2 GG)

Aus dieser historischen Statik erwächst für die Strafsenate des Bundesgerichtshofs eine unüberwindbare Grenze des Strafens. Artikel 103 Absatz 2 GG statuiert das absolute rechtsstaatliche Axiom:

**„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“** (*Nulla poena sine lege*).

Ein Strafgesetz kann die verfassungsrechtliche Anforderung der gesetzlichen Bestimmtheit nur dann erfüllen, wenn es selbst formell und materiell verfassungskonform erlassen wurde.

- Jede strafrechtliche Verurteilung, die eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe nach sich zieht, greift unmittelbar und einschneidend in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) oder das Eigentum (Art. 14 GG) ein.
- Soweit der Gesetzgeber in den Strafnormen des Strafgesetzbuches (StGB) oder den Nebengesetzen diese betroffenen Grundrechte unter Angabe des Artikels nicht penibel zitiert hat, entbehren diese Normen jeglicher verfassungsrechtlicher Gültigkeit. Sie sind ex tunc materiell null und nichtig.

Wenn der Bundesgerichtshof auf Basis des StGB Strafurteile vollstreckt und bestätigt, die keine Grundrechte zitieren (Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG), agiert die ordentliche Gerichtsbarkeit außerhalb der Rechtsordnung. Die Strafsenate maßen sich eine exekutive Befugnis an, die der Gesetzgeber ihnen mangels Zitierung versagt hat. Jede Bestrafung auf dieser fehlerhaften Basis ist der Vollzug nackten Unrechts in **verfassungswidriger Unerlaubnis** (*Ultra Vires*). Eine Bestrafung ohne ein materiell gültiges Gesetz ist rechtlich und absolut unmöglich.

„Schaut in das Gesetz! Wo ist das Zitat für den Eingriff in ein Grundrecht? Es ist nicht da. Das bedeutet: Der Gesetzgeber hat entschieden, dass hier nicht eingriffen werden darf!

Da ihr gemäß Art. 1 Abs. 3 den Willen und die Rechte zu schützen habt und gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an diesen gesetzgeberischen Willen gebunden seid, endet eure Macht genau hier.

Ihr habt kein Ermessen, ihr habt keine Grundlage. Jeder Schritt, den ihr jetzt gegen Menschen unternimmt, ist ein bewusster Bruch der Verfassungsstatik.“

## III. Der Charakter des Friedensstaates und das Willkürverbot

Die Präambel und die völkerrechtliche Ausrichtung des Grundgesetzes (Art. 25 GG) definieren die Bundesrepublik Deutschland als ein gleichberechtigtes Glied eines vereinten Europas, das dem Frieden der Welt zu dienen hat. Ein innerer Friede und eine völkerrechtliche Legitimität können jedoch nur existieren, wenn der Staat im Inneren aufhört, seine Bürger mit fehlerhaften, zitatlosen Scheingesetzen zu überziehen und zu kriminalisieren.

1000 Jahre Kopfab als Strafe haben noch keine bessere Gesellschaft erschaffen. Ziel und muss sein, Taten zu verhindern, Bewährungsstrafen zu verhängen oder unter Anwendung des PsychKG zu heilen.

Das Strafrecht darf nicht der Sprache der nackten Macht gehorchen, sondern muss dem Ruf der Gerechtigkeit folgen. Ein oberstes Gericht, welches das übergeordnete Naturrecht und die strikte Einhaltung der Normenhierarchie zugunsten einer jahrzehntelangen gewohnheitsrechtlichen Routine ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung.

#### IV. Die materiellen Rechtsfolgen (Die Spiegelbild-Statik)

Die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 Abs. 1 GG) ist kein Schutzraum für den vorsätzlichen Bruch von Verfassungsnormen. Richter sind ausschließlich dem Gesetze unterworfen – und das ranghöchste Gesetz ist das Grundgesetz.

Durch den Zugang dieser verfassungsrechtlichen Expertise erlangen die Strafsenate und die Präsidenschaft des Bundesgerichtshofs qualifizierte Kenntnis über die materielle Nichtigkeit zitatloser Strafnormen.

Wer nach dieser Inkenntnissetzung fortan die unbiegsame Statik des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG und des Artikels 103 Absatz 2 GG missachtet und Menschen auf Basis nicht zitierender Gesetze aburteilt, handelt mit bedingtem Vorsatz (*Dolus Eventualis*).

Ein solches Handeln dokumentiert durch die eigene schriftliche Einlassung des Amtsträgers den vorsätzlichen Bruch des Verfassungseides.

Er erfüllt damit die zwingenden Voraussetzungen des § 9 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht mehr und erbringt den unwiderlegbaren Beweis seiner eigenen fachlichen und charakterlichen Dienstunfähigkeit.

Der Souverän hat gemäß dem Allgemeinen Achtungsanspruch (Art. 1 GG) das unverzichtbare Recht, zu verlangen, dass der Dienstherr diese Selbstdemontage dienstrechtlich vollzieht und den Amtswalter unverzüglich aus dem Dienst entfernt.

Art. 1 Abs. 1 GG schützt den Menschen als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und zu entfalten (BVerfGE 123, 267 ; 133, 168 ; 153, 182). Der freie Wille und die eigenverantwortliche Lebensgestaltung sind damit konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Die Würde des Menschen ist nicht Grenze, sondern Grund seiner Selbstbestimmung; sie bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen, selbstgesetzten Maßstäben bestimmen kann (BVerfG, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 u.a., juris Rn. 210).

Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen entgegen seinem autonom gebildeten Willen zum bloßen Objekt eines vermeintlichen Schutzkonzeptes macht, verletzt daher Art. 1 Abs. 1 GG.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner fundamentalen Lüth-Entscheidung (BVerfGE 7, 198) unmissverständlich klargestellt, dass die Grundrechte des Grundgesetzes eine objektive Wertordnung verkörpern, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt und bindende Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung vorgegeben hat.

Zu den tragenden Säulen dieser verfassungsrechtlichen Ordnung gehört die Freiheit der Person zur selbstbestimmten und freien Willensbildung, welche ihre Wurzeln in der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) findet.

Gerichte und Behörden sind als Träger öffentlicher Gewalt gem. Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an diese Grundrechte gebunden und dazu verpflichtet, den artikulierten freien Willen des Einzelnen zu achten und vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Eine strafrechtliche Entscheidung, die den freien und rechtmäßig gebildeten Willen des Beklagten übergeht, verkennt den Gehalt der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung und verletzt den Beklagten unmittelbar in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 GG.

**Aufforderung:**

Der Bundesgerichtshof wird aufgefordert, diesen verfassungsrechtlichen Rechtsbefehl unverzüglich zu beachten, die Anwendung materiell nichtiger, zitatloser Strafnormen einzustellen und die Rechtsprechung ausnahmslos an der Gründungsstatik des Grundgesetzes auszurichten.

Alles ist, wie es ist.

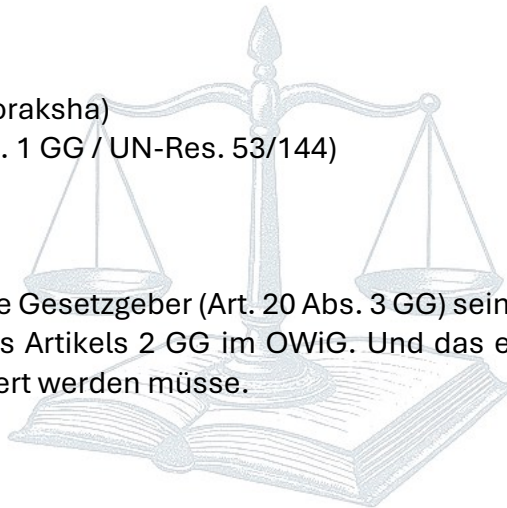
Mit verfassungsrechtlicher Klarheit,

*(elektronisch signiert per eBO)*

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)  
Menschenrechtverteidiger (Art. 1 GG / UN-Res. 53/144)

PS:

Dass sich der verfassungstreue Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) seiner Zitierpflicht bewusst ist, zeigt die nachträgliche Zitierung des Artikels 2 GG im OWiG. Und das entgegen Aussagen des BVerfG, dass der Artikel 2 GG nicht zitiert werden müsse.



## DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

**Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)**  
**Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)**

### I. Psychologischer Referenzrahmen

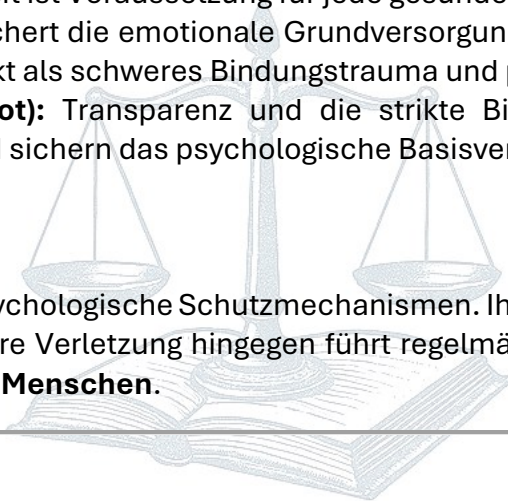
Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

### II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

### III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.



---

 **DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)****Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte  
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)****I. Überwindung des Untertanengeists**

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

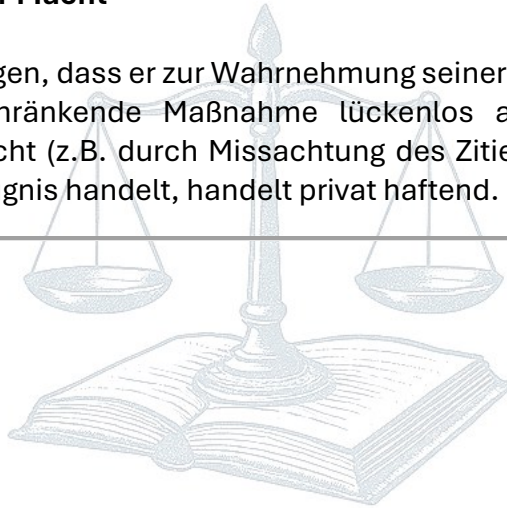
**II. Pochen als Akt der Souveränität**

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

**III. Die Beweislastumkehr der Macht**

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

---



<p>MANIFEST</p> <p><b>DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT</b></p> <p>Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz</p> <p>von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.</p> <p><i>„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“</i> — A. Schröpfer</p>	<p><b>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)</b> <b>Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) &amp; UN-Deklaration 53/144</b></p>	
	<p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: <a href="mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com">Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com</a> eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432</p>	

## DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

### Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

**STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV.** 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.